



Gemeindeabstimmung

vom 3. März 2013

1

Hundtaxereglement

Bisher fand sich die Rechtsgrundlage für die Hundtaxe im kantonalen Gesetz von 1903 über die Hundtaxe. Auf den 1. Januar 2013 ist das kantonale Hundegesetz in Kraft getreten, welches das Hundtaxegesetz von 1903 aufhebt. Damit können sich die Gemeinden für die Erhebung einer Hundtaxe nicht mehr direkt auf die kantonale Gesetzgebung stützen. Das vorliegende Hundtaxereglement bildet die erforderliche Rechtsgrundlage, damit die Gemeinde Interlaken weiterhin eine Hundtaxe erheben kann. Die Hundtaxe 2013 bleibt bei 100 Franken pro Hund und Jahr. Neu wird der Gemeinderat die Höhe der Hundtaxe festsetzen. Das Hundtaxereglement gibt ihm den Rahmen vor.

Seite 3

2

Gemeinsamer Ressourcenvertrag der drei Bödeligemeinden mit der Kantonspolizei

Seit 2007 kauft die Gemeinde Interlaken bei der Kantonspolizei Dienstleistungen im Umfang von vier Personaleinheiten ein. Dazu hat die Gemeinde mit der Kantonspolizei einen Ressourcenvertrag abgeschlossen. Die Gemeinderäte der drei Bödeligemeinden möchten nun mit der Kantonspolizei einen neuen Ressourcenvertrag abschliessen, mit dem Dienstleistungen für sechs Personaleinheiten für die drei Gemeinden zusammen eingekauft werden. Der gemeinsame Ressourcenvertrag würde grössere strategische Einflussmöglichkeiten für die Gemeinden bringen, die diese Möglichkeit zur Einflussnahme gezielt nutzen möchten. Zudem würde der Polizeistandort Interlaken generell gestärkt und optimiert. Für Interlaken werden durch die neue Regelung keine Mehrkosten anfallen.

Seite 6

Bericht und Antrag des Grossen Gemeinderats

Hundetaxereglement

Liebe Stimmbürgerin
Lieber Stimmbürger

Bisher fand sich die Rechtsgrundlage für die Hundetaxe in den Gemeinden im Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe (BSG 665.1). Die Verordnung vom 2. April 1904 zum Gesetz über die Hundetaxe (BSG 665.11) legte in Artikel 1 fest: „*Jede Einwohnergemeinde beschliesst jährlich mit dem Voranschlag der laufenden Rechnung die im betreffenden Jahr zu beziehende Hundetaxe, welche mindestens 20 Franken und höchstens 100 Franken beträgt.*“

Auf den 1. Januar 2013 trat das Hundegesetz vom 27. März 2012 (BSG 916.31) in Kraft, welches das Hundetaxegesetz von 1903 aufgehoben hat. Damit können sich die Gemeinden für die Erhebung einer Hundetaxe nicht mehr direkt auf die kantonale Gesetzgebung stützen, sondern benötigen ein eigenes Reglement. Das vorliegende Hundetaxereglement bildet die erforderliche Rechtsgrundlage, damit die Gemeinde Interlaken weiterhin eine Hundetaxe erheben kann.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Interlaken haben die Hundetaxe jeweils mit dem Voranschlag festgelegt, seit dem Rechnungsjahr 1988 mit dem Maximalbetrag von 100 Franken pro Jahr und Hund. Die Hundetaxe ist nach Artikel 13 Absatz 1 Hundegesetz zur Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen zu verwenden. Die Gemeinde Interlaken verfügt über mehrere Hundetoiletten und diverse Robidog-Standorte, die unterhalten, gereinigt und gewartet werden müssen. Es rechtfertigt sich deshalb auch weiterhin, eine Hundetaxe zu erheben, um die anfallenden Kosten zu decken.

Die einzelnen Artikel des neuen Reglements*Artikel 1*

Enthält den Grundsatz, dass die Gemeinde Interlaken (weiterhin) eine Hundetaxe erhebt.

Artikel 2

Der 1. August war bereits bisher der massgebende Stichtag.

Artikel 3

Der Bereich Einwohnerdienste war bereits bisher für den Bezug der Hundetaxe zuständig.

Artikel 4

Das Reglement legt den Rahmen für die Hundetaxe zwischen 50 und 200 Franken fest. Innerhalb dieses Rahmens legt der Gemeinderat die Hundetaxe in der Gebührenverordnung fest. Er hat die Hundetaxe ab 2013 unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zum Hundetaxereglement im neuen Artikel 3b der Gebührenverordnung vom 2. Juni 2008 mit hundert Franken pro Hund und Jahr festgesetzt. Die jährliche Festsetzung der Hundetaxe mit dem Voranschlag entfällt.

Artikel 5

Die Folgen der versuchten oder erfüllten Hinterziehung der Hundetaxe, wobei auch das fahrlässige Begehen strafbar ist, ist in Artikel 16 Absatz 1 Hundegesetz geregelt. Die Gemeinde hat noch festzulegen, wer gemeindeintern für die Bussenverfügung zuständig sein soll. Artikel 5 sieht eine Delegation der Zuständigkeit an die Sicherheitskommission vor. Bisher betrug die Busse generell das Doppelte

der hinterzogenen Taxe. Neu besteht ein Bussenrahmen bis 5'000 Franken, mit welchem dem Verschulden besser Rechnung getragen werden kann.

Artikel 6

Das neue Hundegesetz führt zu einem Widerspruch zu Artikel 37 des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR). Das Hundegesetz bestimmt in Artikel 7, dass u. a. für Schulanlagen und öffentliche Spiel- und Sportplätze generell eine Leinenpflicht besteht. Absatz 3 erlaubt den Gemeinden die Leinenpflicht für weitere Orte festzulegen, aber auch in *Einzelfällen* Ausnahmen zu bewilligen. Artikel 37 GepoR legt ein Zutrittsverbot oder einen Leinenzwang für Hunde auf öffentlichen Anlagen und Plätzen, Kinderspielplätzen, Sportplätzen, Rasenflächen und dergleichen nur fest, wenn ein solches *signalisiert* ist. Damit wird eine generelle Ausnahme von der Leinenpflicht auf Schulanlagen und öffentlichen Spiel- und Sportplätzen vorgesehen, soweit die Leinenpflicht nicht signalisiert ist. Eine solche generelle Ausnahmeregelung widerspricht dem Hundegesetz. Mit Artikel 6 des Hundetaxereglements wird dieser Widerspruch im Sinne des übergeordneten Rechts beseitigt.

Artikel 7

In Anbetracht des massgebenden Stichtags vom 1. August für die Veranlagung der Hundetaxe wird das Inkrafttreten des neuen Reglements auf den 1. Juli 2013 festgesetzt.

Vernehmlassung

Da es sich bei der Hundetaxe nicht um eine neue Steuer handelt, sondern das Hundetaxereglement nur die ab 2013 nötige neue Rechtsgrundlage schafft, ist auf eine Vernehmlassung verzichtet worden.

Finanzielles, Personelles und Rechtliches

Das neue Reglement hat keine finanziellen Auswirkungen. Der Gemeinderat hat die Hundetaxe für das Jahr 2013 auf hundert Franken pro Hund festgesetzt. Das entspricht dem Betrag, den die Stimmberechtigten am 25. November 2012 mit dem Voranschlag 2013 beschlossen haben. In der Laufenden Rechnung 2011 betragen die Hundetaxeneinnahmen brutto 24'160 Franken. Im Voranschlag 2013 sind 23'000 Franken budgetiert. Das neue Reglement hat auch keine personellen Auswirkungen, weil das Veranlagungsverfahren für die Hundetaxe wie bisher und durch dieselben Mitarbeitenden erfolgt.

Die Hundetaxe ist rechtlich eine fakultative Gemeindesteuer im Sinne der Artikel 255 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG, BSG 611.11). Gestützt auf Artikel 4 Buchstabe a des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) beschliessen die Stimmberechtigten über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen über ausserordentliche Gemeindesteuern (heutiger Begriff: fakultative Gemeindesteuern).

Antrag

Der Grosse Gemeinderat hat das Geschäft am 11. Dezember 2012 beraten und empfiehlt Ihnen einstimmig die Annahme.

Antrag

Das Hundetaxereglement wird genehmigt.

Interlaken, 11. Dezember 2012

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident: David Bühler
Der Sekretär: Philipp Goetschi

Hundetaxereglement

Die Stimmberechtigten,

gestützt auf Artikel 13 des Hundegesetzes vom 27. März 2012 (BSG 916.31) und Artikel 4 Buchstabe a des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliessen:

Grundsatz

Artikel 1

Die Einwohnergemeinde Interlaken erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012.

Taxpflichtige Personen

Artikel 2

Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, die am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Veranlagung und Bezug

Artikel 3

Die Veranlagung und der Bezug der Hundetaxe erfolgen durch den Bereich Einwohnerdienste.

Rahmen der Hundetaxe

Artikel 4

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundetaxe auf Antrag der Sicherheitskommission zwischen 50 und 200 Franken in der Gebührenverordnung fest.

² Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Hinterziehung von Hundesteuern

Artikel 5

Zuständig für die Festsetzung von Bussen nach Artikel 16 des Hundegesetzes ist die Sicherheitskommission.

Änderung Gemeindepolizeireglement

Artikel 6

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 37

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1 des Hundegesetzes vom 27. März 2012 dürfen Hunde nach Ermessen der Hundehalterinnen und –halter auf öffentlichem Grund frei laufen gelassen werden.

² Hunde sind über Artikel 7 Absatz 1 des Hundegesetzes hinaus durch die Hundehalterinnen und –halter fernzuhalten bzw. an die Leine zu nehmen, wo örtlich ein Zutrittsverbot oder ein Leinenzwang für Hunde signalisiert ist.

³ unverändert.

Inkrafttreten

Artikel 6

Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

Gemeinsamer Ressourcenvertrag der drei Bodeligemeinden mit der Kantonspolizei

Liebe Stimmbürgerin
Lieber Stimmbürger

Im November 2006 haben Sie das Reglement zur Übertragung gemeindepolizeilicher Aufgaben an die Kantonspolizei Bern genehmigt und einen jährlich wiederkehrenden Kredit von 460 943 Franken zuzüglich Teuerung als jährlich wiederkehrende Pauschalentschädigung an den Kanton Bern bewilligt. In der Folge wurde die frühere Gemeindepolizei Interlaken aufgelöst und in die Kantonspolizei Bern überführt. Mit der Kantonspolizei ist ein sogenannter Ressourcenvertrag abgeschlossen worden, der auf den 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Die drei Bodeligemeinden haben an einem neuen, gemeinsamen Ressourcenvertrag mit der Kantonspolizei gearbeitet und legen diesen nun in allen drei Gemeinden zur Beschlussfassung vor. Der Vertrag sollte ursprünglich (rückwirkend) auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten. Da die Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen den Vertrag jedoch erst im Frühjahr 2013 an ihren Gemeindeversammlungen behandeln, ist auch ein Inkrafttreten im Verlauf des Jahres 2013 möglich.

Änderungen/Verbesserungen gegenüber dem Vertrag von 2007

Ein Ressourcenvertrag kann nach Artikel 12c des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG, BSG 551.1) ab zwei Personaleinheiten abgeschlossen werden. Die Gemeinde Interlaken hat deshalb auf den 1. Januar 2007 einen Ressourcenvertrag mit der Kantonspolizei über Dienstleistungen im Umfang von vier Personaleinheiten abgeschlossen. Die Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen verfügen zurzeit über keinen Vertrag mit der Kantonspolizei, weshalb sich die polizeiliche Tätigkeit der Kantonspolizei in diesen beiden Gemeinden auf die Grundversorgung beschränkt, was sich beispielsweise im Bereich der Lärmbekämpfung/Nachtruhe als ungenügend erwiesen hat.

Aufgrund des wachsenden politischen und finanziellen Drucks auf die Gemeinden wollen die drei Bodeligemeinden künftig durch den Abschluss eines gemeinsamen Ressourcenvertrags grössere strategische Einflussmöglichkeiten erhalten und die Einflussnahme gezielt nutzen. Die Ressorts Sicherheit der drei Bodeligemeinden bleiben in ihrer Handlungsweise autonom, können aber gemeinsame polizeiliche Bedürfnisse und Ziele wahrnehmen und strategisch planen.

Mit dem neuen Ressourcenvertrag Bodeli sollen Leistungen im Umfang von sechs Personaleinheiten für die drei Bodeligemeinden zusammen eingekauft werden, die dann auf dem Bodeli erbracht werden. Das ermöglicht nach Auffassung der Kantonspolizei und der drei Gemeinden einen noch gezielteren Einsatz der Kantonspolizei und dürfte sich positiv auf alle drei Gemeinden auswirken. Mittels Vereinbarung unter den drei Gemeinden (Anhang 5 zum Ressourcenvertrag) wird im Grundsatz folgende Kostenverteilung vorgesehen: Interlaken zwei Drittel (vier Personaleinheiten), Matten bei Interlaken und Unterseen je einen Sechstel (eine Personaleinheit). Die gesamten eingekauften Dienstleistungen der drei Gemeinden werden auf dem Bodeli erbracht. Die drei Gemeinden haben jedoch keinen durchsetzbaren Anspruch, dass genau der Umfang an Leistungen in der jeweiligen Gemeinde erbracht wird, wie er dem internen Kostenverteiler entspricht. Mit dem Ressourcenvertrag über sechs Personaleinheiten soll der Polizeistandort Bodeli generell gestärkt und optimiert werden. Dadurch wird der individuelle Leistungsbedarf der drei Partnergemeinden gut planbar und zudem kann mit gemeinsamen Polizeileistungen dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung auf dem Bodeli besser Rechnung

getragen werden. Einsätze in Matten bei Interlaken oder Unterseen wirken sich auch positiv auf Interlaken aus und umgekehrt.

Die einzelnen Bestandteile des Ressourcenvertrags

Ressourcenvertrag

Der Ressourcenvertrag entspricht dem Normvertrag des Kantons Bern, wie er auch mit andern Ressourcenvertragsgemeinden abgeschlossen wird. Die Gemeinden haben kaum Spielraum in der Vertragsformulierung.

Artikel 1

Entspricht sinngemäss Artikel A. des Vertrags von 2007.

Artikel 2

Ansprechstelle der Gemeinden für die Kantonspolizei ist die Gemeinde Interlaken (Anhang 5, Ziffer 2). Das bedeutet, dass Interlaken federführend mit den Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen die Bedürfnisse der Gemeinden zusammenträgt und dann mit der Kantonspolizei die Jahresplanung für alle drei Gemeinden, das Reporting oder das Controlling regelt. Für die Steuerung von Einzelereignissen bezeichnen jedoch alle drei Gemeinden eine direkte Ansprechperson.

Artikel 3

Der Leistungsumfang wird in Anhang 1 zum Ressourcenvertrag geregelt. Er kann am Infoschalter der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden und ist auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

Artikel 4

Die drei Bodeligemeinden definieren unter Federführung der Gemeinde Interlaken die Jahresplanung für das nächste Jahr, die dann durch die gemeinsame Ansprechperson der Gemeinde Interlaken mit der Kantonspolizei verhandelt wird. Für den Schnittstellenkatalog wird auf Anhang 2 zum Ressourcenvertrag verwiesen. Auch er kann am Infoschalter der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden und ist auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

Artikel 6

Einzelereignisse werden nicht mit der Ansprechperson nach Artikel 2 Absatz 1, sondern mit einer Ansprechperson in der jeweiligen Gemeinde geführt. In Interlaken ist das der Einwohnerdienstleiter.

Artikel 8

Zur Berechnung der Pauschalabgeltung siehe die Ausführungen bei Anhang 3. Der Gesamtbetrag der Pauschalabgeltung wird in zwei Raten per Mitte und Ende Kalenderjahr der Gemeinde Interlaken in Rechnung gestellt. Die Gemeinde Interlaken schießt die Anteile der beiden andern Gemeinden vor und fordert sie dann bei den beiden andern Gemeinden ein. Mit der Auflösung der Gemeindepolizei Interlaken Ende 2006 sind der Gemeinde Interlaken jährliche Busseneinnahmen von 49'057 Franken entgangen (Durchschnitt der Jahre 2003 bis 2005). Dieser Betrag ist der Gemeinde Interlaken im bisherigen Ressourcenvertrag angerechnet worden und wird es in Verbindung mit Anhang 5 auch im neuen Vertrag.

Artikel 9

Artikel 9 betrifft insbesondere Grossveranstaltungen. Die Leistungen der Kantonspolizei für Grossveranstaltungen sind in den eingekauften sechs Personaleinheiten enthalten. Aufgrund eines Rapports der Kantonspolizei an die Gemeinden haben die Gemeinden die Möglichkeit, solche Kosten an die Veranstalterinnen und Veranstalter von Anlässen weiterzuerrechnen, sofern das vorgesehen und mit den Veranstalterinnen und Veranstaltern vereinbart wird. Von dieser Regelung gibt es Ausnahmen, beispielsweise bei Anlässen von nationaler Bedeutung wie dem Swiss Economic Forum.

Artikel 11

Entspricht für die Gemeinde Interlaken sinngemäss den Bestimmungen des bisherigen Vertrags. Neu stehen diese Rechte auch den beiden andern Gemeinde zu (soweit sie diese nicht ebenfalls schon hatten). Die Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Betrieb von stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen ist das Recht jeder einzelnen Bodeligemeinde und fällt nicht unter die Vereinbarung gemäss Anhang 5 zum Ressourcenvertrag. Jede Gemeinde hat die Kontrollen selber zu organisieren und die entsprechenden Busseneinnahmen fallen ihr zu.

Artikel 12 bis 14

Für Fragen in der Umsetzung des Leistungsvertrags bestehen zwei Ausschüsse:

- für konkrete und einzelfallabhängige Fragen ein Operationsausschuss, dem für Interlaken der Einwohnerdienstleiter angehört, und
- für allgemeine und übergeordnete Fragen ein Koordinationsausschuss, dem für Interlaken das für das Ressort Sicherheit zuständige Gemeinderatsmitglied angehört.

Bei weitergehenden Differenzen würde eine Lösung zwischen dem Regierungsrat und den Gemeinderäten der drei Bodeligemeinden gesucht.

Artikel 17

Ob der neue gemeinsame Ressourcenvertrag Bodeli wie vorgesehen (rückwirkend) auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten kann, ist noch offen und hängt auch davon ab, wann die Gemeindeversammlungen Matten bei Interlaken und Unterseen dem Vertrag zustimmen.

Anhang 1

Anhang 1 enthält die polizeilichen Aufgaben und definiert, wer in welchem Aufgabengebiet zuständig ist, die Kantonspolizei oder die Gemeinde, bzw. in welchen Aufgaben die Leistungserfüllung geteilt ist. Die Abgrenzung entspricht der geltenden Praxis, die jedoch ausserhalb des bisherigen Ressourcenvertrags geregelt war. Anhang 1 kann am Infoschalter der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden und ist auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

Anhang 2

Anhang 2 enthält den Schnittstellenkatalog und definiert die Aufgaben und Leistungen der Kantonspolizei bei den genannten elf Schnittstellen. Anhang 2 kann am Infoschalter der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden und ist auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

Anhang 3

Die finanzielle Abgeltung ist in Artikel 12b PoIG verbindlich geregelt. Eine Personaleinheit entspricht 1'440 effektiven Arbeitsstunden exklusive Ferien, Weiterbildung, Krankheit, Feiertage oder Ähnliches (siehe auch Anhang 4).

Für die ersten fünf Personaleinheit werden reduzierte Personalkosten von 100'000 Franken sowie Infrastrukturkosten von 27'500 Franken eingesetzt. Ab der sechsten Personaleinheit beträgt der Ansatz 110'000 Franken pro Personaleinheit. Dabei ist zu beachten, dass diese Zahlen auf dem Jahr 2005 basieren und die seither vom Regierungsrat gewährte Teuerung auf den Löhnen des Kantonspersonals bei den Personalkosten und die Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise bei den Infrastrukturkosten aufgerechnet werden müssen.

Während die Gemeinde Interlaken bisher vier Personaleinheiten zu Personalkosten von 100'000 Franken (zuzüglich Teuerung) eingekauft hat, wird im neuen Vertrag die sechste Personaleinheit mit 110'000 Franken (zuzüglich Teuerung) berücksichtigt. Die Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen tragen diese Mehrkosten von 10'000 Franken (zuzüglich Teuerung) der sechsten Personaleinheit je zur Hälfte, damit der Gemeinde Interlaken bei weiterhin vier von ihr bezahlten Personaleinheiten keine Mehrkosten entstehen.

Für das Jahr 2012 zahlt die Gemeinde Interlaken dem Kanton eine Pauschale von 542'647 Franken oder nach Abzug der Bussenanrechnung von netto 493'590 Franken. Die Ansätze nach Anhang 3, hochgerechnet mit der Teuerung gemäss Artikel 12b PolG, ergeben für den gesamten neuen Ressourcenvertrag Bödeli eine jährliche Pauschalentschädigung von rund 822'600 Franken (Stand 2012; vor Abzug Bussenanrechnung Interlaken), wovon die Gemeinde Interlaken gemäss Vereinbarung unter den drei Bödeligemeinden (Anhang 5 zum Ressourcenvertrag) 4/6 abzüglich Mehrkosten der sechsten Personaleinheit und abzüglich Bussenanrechnung zu tragen hat, was annähernd zum gleichen Ergebnis führt wie bisher. Die Sicherheitskommission hat denn auch für das Jahr 2013 497'000 Franken budgetiert.

Anhang 4

Mit Anhang 4, Jahresplanung, können in der gleichen Art wie bisher die Jahresziele festgelegt werden. Den Wünschen und Bedürfnissen der Gemeinden kann damit im Rahmen der internen Aufteilung unter den drei Gemeinden und unter Berücksichtigung der durch die Kantonspolizei für Veranstalterinnen und Veranstalter erbrachten Leistungen entsprochen werden. Anhang 4 kann am Infoschalter der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden und ist auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

Anhang 5

Die Vereinbarung regelt die interkommunale Zusammenarbeit und definiert die Kostenanteile der drei Gemeinden. Für Interlaken werden wie im bisherigen Vertrag wiederum vier Stellen festgelegt. Es erfolgt also bezüglich des Umfangs keine Veränderung, da mit dem bisherigen Umfang gute Erfahrungen gemacht worden sind und auch die Kantonspolizei vier Personaleinheiten für Interlaken als angemessen erachtet. Die bereits ausgeführt tragen die Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen die Mehrkosten, die sich für die fünfte und die sechste Personaleinheit ergeben. Die bisherige Bussenanrechnung von 49'057 Franken wird weiterhin vollumfänglich der Gemeinde Interlaken angerechnet. Die Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen verhandeln mit dem Kanton noch über eine Bussenanrechnung für ihre Gemeinden. Auf die Pauschalentschädigung der Gemeinde Interlaken hat das keine Auswirkungen.

Ansprechergemeinde für den Kanton ist die Gemeinde Interlaken, welche die Wünsche der drei Gemeinden zuhanden der Jahresplanung erfasst und dann mit dem Kanton zu verhandeln. Die Ansprechergemeinde bezahlt auch die gesamte Pauschalentschädigung an den Kanton und fordert anschliessend die Anteile der beiden andern Gemeinden bei diesen zurück.

Kosten

Der neue Vertrag führt bei der Gemeinde Interlaken bei im Wesentlichen gleich bleibendem Leistungsumfang der Kantonspolizei weiterhin zu Kosten in der bisherigen Grössenordnung.

Rechtliches

Der neue Vertrag beinhaltet wesentliche Sachverhaltsänderungen gegenüber dem Vertrag von 2006, welcher der damaligen Kreditbewilligung zugrunde lag. Insbesondere handelt es sich nicht mehr um einen Vertrag der Gemeinde Interlaken mit dem Kanton, sondern um einen gemeinsamen Vertrag der drei Bödeligemeinden mit dem Kanton, der folglich auch eine Regelung der internen Zusammenarbeit und Zuständigkeiten der Gemeinden erfordert. Damit ist der neue Ressourcenvertrag bzw. die wiederkehrende Kreditbewilligung erneut dem zuständigen Organ zu unterbreiten (Artikel 14 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1988 (GV, BSG 170.111). Es ist gestützt auf Artikel 87 Absatz 3 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) auf den zehnfachen Jahresbetrag abzustellen. Da neu Interlaken die gesamte Pauschalentschädigung der drei Bödeligemeinden an den Kanton zu zahlen hat, ist die Nettopauschalentschädigung Bödeli massgebend, die mit der Teuerung gemäss Artikel 12b PolG bis 2012 aufgerechnet 773'600 Franken beträgt. Der massgebende

Betrag beläuft sich also auf rund 7,7 Millionen Franken (zehn Mal 773'600 Franken). Über zwei Millionen Franken liegt die Zuständigkeit bei den Stimmberechtigten (Artikel 4 Buchstabe d OgR 2000).

Sollte der neue Ressourcenvertrag durch eine oder mehrere der Bödeligemeinden abgelehnt werden, würde der Gemeinderat umgehend mit der Kantonspolizei umgehend eine vertragliche Regelung in Kraft setzen, die dem Beschluss der Stimmberechtigten von 2006 entsprechen würde, das heisst einen Ressourcenvertrag zwischen der Gemeinde Interlaken und der Kantonspolizei wie bisher auf der Basis von vier Personaleinheiten.

Antrag

Der Grosse Gemeinderat hat das Geschäft am 11. Dezember 2012 beraten und empfiehlt Ihnen mit 22 zu 4 Stimmen die Annahme.

Antrag

- 1. Der Ressourcenvertrag zwischen dem Kanton Bern und den Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen betreffend Erbringung von Leistungen der Sicherheits- und Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe durch die Kantonspolizei wird inklusive der Anhänge 1 bis 5 genehmigt.**
- 2. Für die Dienstleistungen der Kantonspolizei gestützt auf den neuen Ressourcenvertrag zwischen dem Kanton Bern und den drei Bödeligemeinden wird eine jährlich wiederkehrende vertragliche Pauschalentschädigung der Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen an die Kantonspolizei von 773'600 Franken mit einem Interlakner Anteil von 492'250 bewilligt, die jährlich nach Artikel 12b des Polizeigesetzes angepasst werden.**

Interlaken, 11. Dezember 2012

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident: David Bühler
Der Sekretär: Philipp Goetschi

Ressourcenvertrag mit Anhang 5 (Vereinbarung zwischen den Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen) siehe ab nächster Seite

Die Anhänge 1 (Leistungsumfang), 2 (Schnittstellenkatalog), 3 (finanzielle Abgeltung) und 4 (Jahresplanung [jährlich wechselnd]) können am Infoschalter der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden und sind auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

Ressourcenvertrag

zwischen dem

Kanton Bern (Kanton), handelnd durch die Polizei- und Militärdirektion (POM)

und den

Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen (Gemeinden), handelnd durch die Gemeinderäte

betreffend

Erbringung von Leistungen der Sicherheits- und Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe durch die Kantonspolizei

gestützt auf das Polizeigesetz in der Fassung vom 28. November 2006 (PolG; BSG 551.1)

Art. 1 Zweck

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag regelt die Leistungen der Sicherheitspolizei und Verkehrspolizei, die durch die Kantonspolizei in den Gemeinden zu erbringen sind, die Amts- und Vollzugshilfe, die finanzielle Abgeltung dieser Leistungen und die Übertragung von Aufgaben der gerichtlichen Polizei an die Gemeinden.

Art. 2 Ansprechperson

¹Der Kantonspolizei Bern steht für sämtliche Anliegen aus diesem Vertrag eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gemeinden zur Verfügung. Sämtliche Fragen betreffend Zusammenarbeit, Jahresplanung, Reporting, Controlling etc. werden für alle drei Gemeinden ausschliesslich mit dieser Person geklärt. Die Gemeinden legen in einer gemeinsamen Vereinbarung die gemeindeinternen Regelungen zur Leistungsverrechnung (Reporting, Controlling und Zahlungsmodalitäten etc.) und die Kompetenzen der Vertreterin bzw. des Vertreters fest. Die gemeindeinterne Vereinbarung ist als Anhang 5 integrierender Bestandteil des vorliegenden Ressourcenvertrages.

²Zusätzlich bezeichnen die Gemeinden je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für die Steuerung von Einzelereignissen gemäss nachfolgendem Art. 6 dieses Ressourcenvertrages.

Art. 3 Leistungsumfang

¹Die Leistung bestimmt sich nach der Jahresplanung, der Schwerpunktsetzung sowie der Einzelfallsteuerung gemäss Artikel 12d, 12e und 12f PolG.

²Der Leistungsumfang wird in Anhang 1 zum Ressourcenvertrag definiert.

Art. 4 Jahresplanung, Reporting und Controlling

¹Die Gemeinden legen bis Ende Juni die Jahresplanung für das nächste Kalenderjahr vor. Mit der Jahresplanung werden die durch die Kantonspolizei zu erbringenden Leistungen (Inhalt, Umfang) sowie das Controlling konkretisiert.

²Die Gemeinden definieren im Rahmen der Jahresplanung in Absprache mit der Kantonspolizei die Termine sowie den Umfang der Reporting-Sitzungen.

³Die Kantonspolizei stellt den Gemeinden die für die Reporting-Sitzung notwendigen Unterlagen fristgerecht, d.h. spätestens 14 Tage vor Besprechungstermin, zu.

⁴Anhand der anlässlich der Reporting-Sitzungen periodisch durchzuführenden Leistungsbeurteilung werden die Ziele für die nächste Beurteilungsperiode festgelegt.

⁵Der Katalog der wichtigsten Schnittstellen (Anhang 2) ist im Rahmen der Jahresplanung zu überprüfen und allenfalls dem aktuellen Stand der Zusammenarbeit anzupassen.

Art. 5 Schwerpunktsetzung

Betreffend Schwerpunktsetzung kommt Artikel 12e PolG zur Anwendung.

Art. 6 Einzelereignisse

¹Betreffend Einzelereignisse kommt Artikel 12f PolG zur Anwendung.

²Die nach Artikel 12f Absatz 4 PolG in den Gemeinden zuständige Stelle oder Personen, die für die Kantonspolizei erreichbar zu sein hat, wird in der Jahresplanung bezeichnet.

Art. 7 Anpassung des Leistungsumfangs

¹Vertragsanpassungen infolge Veränderung des Leistungsumfangs bedürfen der Zustimmung aller drei Parteien.

²Wird der vereinbarte Leistungsumfang während eines Jahres in erheblichem Umfang über- oder unterschritten, verpflichten sich die Parteien, über eine Vertragsanpassung zu verhandeln.

Art. 8 Pauschalabgeltung

¹Die Pauschalabgeltung für die Leistungen der Kantonspolizei gemäss Artikel 12b PolG beträgt Fr. 775'000.-- (Basis 2005; vgl. Anhang 3). Die Pauschalabgeltung unterliegt der jährlichen Indexierung gemäss Art. 12b PolG. Gestützt auf Art. 8 PolG und unter Bezugnahme auf den vorbestandenen Ressourcenvertrag mit der Gemeinde Interlaken wird hiervon der durchschnittliche Bussenertrag aus mobilen Kontrollen der Gemeinde Interlaken der Jahre 2002 bis 2006 in der Höhe von Fr. 49'057.-- in Abzug gebracht.

²Die Pauschalabgeltung wird dem Kanton jährlich in zwei gleichen Raten am 30. Juni und am 31. Dezember überwiesen. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 2,5% geschuldet. Die Kantonspolizei stellt jeweils derjenigen Gemeinde Rechnung, welche gemäss Art. 2 dieses Ressourcenvertrages die Ansprechperson stellt.

Art. 9 Gebühren für Leistungen zugunsten Dritter

Leistungen der Kantonspolizei zugunsten von privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern auf dem Gebiet der Gemeinden sind in der Pauschalabgeltung enthalten. Die Kantonspolizei stellt den privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern keine Rechnung. Eine allfällige Weiterverrechnung des in der Pauschalabgeltung enthaltenen Aufwandes der Gemeinden und die Gewährung von Rabatten an die Veranstalterinnen und Veranstalter ist Sache der Gemeinden. Die Kantonspolizei übermittelt den Gemeinden rechtzeitig die für die Rechnungsstellung an die Veranstaltenden notwendigen Daten.

Art. 10 Haftung

Für die Einsätze der Kantonspolizei haftet der Kanton nach Artikel 57 PolG.

Art. 11 Übertragung von gerichtspolizeilichen Aufgaben

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 und 3 PolG werden den Gemeinden die polizeilichen Kompetenzen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs übertragen.

Art. 11.1 Überwachung des ruhenden Verkehrs

Den Gemeinden wird die Kompetenz erteilt, Ordnungsbussen, welche die Einhaltung von Vorschriften über den ruhenden Verkehr (Blaue Zone, Parkautomaten, etc.) betreffen, auszustellen und entsprechende Anzeigen zu erstatten.

Art. 11.2 Betrieb von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen

Den Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen wird die Kompetenz erteilt, stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen selbst zu betreiben sowie Ordnungsbussen zu erheben und entsprechende Anzeigen zu erstatten.

Art. 11.3 Ordnungsbussenverfahren

¹Die im Ordnungsbussenverfahren durch Mitarbeitende der Gemeinden vereinnahmten Bussenerträge fallen den Gemeinden zu und haben keinen Einfluss auf die Pauschalabgeltung.

²Es gelten folgende allgemeine Bedingungen, welche in der Polizeiverordnung (PolV) sowie in der kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV) geregelt sind:

- a)Die zum Erheben von Ordnungsbussen ermächtigten und vereidigten Personen versehen ihren Dienst ausschliesslich in mit der Kantonspolizei nicht verwechselbaren Uniformen.
- b)Sie haben über die entsprechenden persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zu verfügen. Die Kantonspolizei ist zuständig für die Festlegung der fachlichen Voraussetzungen.

Art. 12 Operationsausschuss

Für konkrete und einzelfallabhängige Fragen der Umsetzung des Ressourcenvertrages bilden der oder die Bezirksamtchef/in Interlaken sowie die von den Gemeinden bezeichneten Vertreter oder Vertreterinnen (gemäss Art. 2 des Ressourcenvertrages) einen Operationsausschuss.

Art. 13 Koordinationausschuss

Für allgemeine und übergeordnete Fragen der Umsetzung des Ressourcenvertrags bilden die Chefin oder der Chef der Stationierten Polizei Berner Oberland sowie je die zuständige Gemeinderätin bzw. je der zuständige Gemeinderat der jeweiligen Vertragsgemeinde einen Koordinationsausschuss.

Art. 14 Verhandlungspflicht

Bei Differenzen gemäss Artikel 12a Absatz 6 PolG suchen die zuständigen Mitglieder des Regierungsrates und der Gemeinderäte eine einvernehmliche Lösung.

Art. 15 Datenbearbeitung

¹Die Gemeinden verpflichten sich, der Kantonspolizei die für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben erforderlichen Personendaten, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, zur Verfügung zu stellen. Sie gewähren insbesondere die im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung notwendige Einsicht in die Einwohnerkontrolldaten und die gewerbepolizeilichen Daten.

²Polizeiliche Daten die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinden notwendig sind, werden den Gemeinden von der Kantonspolizei zur Verfügung gestellt.

Art. 16 Anhang

Die Anhänge 1 bis 5 bilden integrierenden Bestandteil des Ressourcenvertrags.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am xx.xx.2013 in Kraft. Die Zustimmung der zuständigen finanzkompetenten Organe bleibt vorbehalten.

Der Ressourcenvertrag wird unbefristet abgeschlossen und ist erstmals kündbar auf den 31.12.2015. Jede unterzeichnende Vertragspartei kann den Ressourcenvertrag selbständig kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre, Kündigungstermin ist jeweils der 31. Dezember.

Durch Unterzeichnung des vorliegenden Ressourcenvertrages werden folgende Verträge aufgehoben:
mit der Gemeinde Interlaken: keine
mit der Gemeinde Matten: ...
mit der Gemeinde Unterseen: ...

Anhang 5 zum Ressourcenvertrag

Vereinbarung

zwischen der

Einwohnergemeinde Interlaken, Gemeindeverwaltung, 3800 Interlaken
handelnd durch den **Gemeinderat**

- Gemeinde Interlaken

und der

Einwohnergemeinde Matten, Gemeindeverwaltung, 3800 Matten
handelnd durch **den Gemeinderat**

- Gemeinde Matten

und der

Einwohnergemeinde Unterseen, Gemeindeverwaltung, 3800 Unterseen
handelnd durch **den Gemeinderat**

- Gemeinde Unterseen

betreffend

interkommunale Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden für die Erfüllung sicherheits- und verkehrspolizeilicher Aufgaben gemäss Art. 12a Abs. 2 PolG

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 12a Abs. 2 PolG können benachbarte Gemeinden mit der Polizei- und Militärdirektion gemeinsam die Erfüllung von sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben vereinbaren.

Die Gemeinden beabsichtigen mit der Polizei- und Militärdirektion einen Ressourcenvertrag abzuschliessen. Hierzu müssen die Gemeinden eine Ansprechstelle bezeichnen, welche die aus dem Vertrag fließenden Zuständigkeiten gegenüber dem Kanton wahrnimmt.

Vorliegende Vereinbarung zwischen den Gemeinden soll diese Ansprechstelle, deren Kompetenzen und Erreichbarkeit im Verhältnis zwischen den Gemeinden festlegen. Im Weiteren werden in der Vereinbarung die Grundsätze der Leistungsverrechnung festgelegt.

Diese Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des Ressourcenvertrags und wird diesem als Anhang 5 beigelegt.

2. Ansprechstelle

Die Ansprechstelle für die Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen ist:

- die ausschliessliche Kontaktperson zur Kantonspolizei Bern, welche die aus dem Vertrag fließenden Zuständigkeiten gegenüber dem Kanton wahrnimmt,
- zuständig für die (interne) Kommunikation und Informationsaustausch zwischen den Gemeinden und
- verantwortlich, dass die Erreichbarkeit der Ansprechstelle sichergestellt ist

Die Einwohnergemeinde Interlaken stellt die Ansprechstelle. Über Ausnahmen entscheiden die Departementsvorstehenden einvernehmlich.

Die Jahresplanung wird gemeindeintern in Zusammenarbeit aller Gemeindeausschüsse besprochen und ausgearbeitet. Bezüglich des vertraglichen Leistungsanspruchs gilt der Grundsatz der anteilmässigen Ausgeglichenheit und Gleichberechtigung.

Die obgenannten Gemeindeausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

- Departementsvorsteher/in öffentliche Sicherheit
- zuständige Person der Gemeindeverwaltung (Abteilungsleiter/in / Bereichsleiter/in öff. Sicherheit)

Die Gemeindeausschüsse können an den Sitzungen mit der Kantonspolizei Bern als Beisitzer teilnehmen. Die Gemeindeausschüsse können ebenfalls an den periodischen Reporting-Sitzungen teilnehmen.

3. Leistungsverrechnung

Die Rechnungsstellung der Pauschalentschädigung des Ressourcenvertrages erfolgt durch die Kantonspolizei Bern an die Gemeinde Interlaken.

Die Gemeinden tragen die Kosten aus dem Ressourcenvertrag ohne Ordnungsbussengutschriften nach Artikel 8 des Vertrags wie folgt:

- Interlaken: 4/6, abzüglich der Personalmehrkosten der 6. Personaleinheit
- Matten: 1/6, zuzüglich der Hälfte der Personalmehrkosten der 6. Personaleinheit
- Unterseen: 1/6, zuzüglich der Hälfte der Personalmehrkosten der 6. Personaleinheit

Vom Anteil der Gemeinde Interlaken wird die Interlakner Ordnungsbussengutschrift nach Artikel 8 des Ressourcenvertrags in Abzug gebracht. *[Eventuell folgen hier noch entsprechende Anpassungen für die Gemeinden Matten und Unterseen, jedoch ohne Auswirkungen auf den Interlakner Kostenanteil.]*

Die Gemeinde Interlaken stellt den anderen Gemeinden den jeweiligen Anteil im Nachgang zur Rechnungsstellung durch die Kantonspolizei Bern in Rechnung.

Die Arbeiten als Ansprechstelle werden durch die Gemeinde Interlaken auf Zusehen hin unentgeltlich ausgeführt. Für den Fall, dass sich diese Arbeiten als aufwändig herausstellen, werden die Gemeinderäte der drei Gemeinden ermächtigt, eine Entschädigung dieses Aufwandes zu vereinbaren.

4. Interne Bereinigung

Bei Streitigkeiten betreffend Leistungserbringung und Verrechnung zwischen den Gemeinden suchen die Gemeinden nach einer einvernehmlichen Lösung.

Sollte der obgenannte Gemeindevausschuss keine Lösung finden, trifft sich der Gemeindevausschuss zu einer Einigungsverhandlung unter Co-Leitung aller Gemeindepräsidenten oder Gemeindepräsidentinnen bzw. ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

Die Gemeinden können nach erfolgloser Einigungsverhandlung das zuständige Regierungsstatthalteramt zu einer letzten Einigungsverhandlung einladen.

5. Vertragsdauer

Vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie wird ohne weitere Zustimmung der Parteien aufgehoben, sobald der Ressourcenvertrag durch eine Partei ordentlich gekündigt bzw. im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wird.

Der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

JA zum Hundetaxereglement

JA zum Ressourcenvertrag Bödeli